

**Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung
der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft
der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2007**

- Az.: 2211.3 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 1 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Ziff. 1 werden die Worte „alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren“ geändert in „alle Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer“.
2. § 10 wird um folgenden neuen Absatz 8 ergänzt:
„(8) Mit der zuerkannten Lehrbefähigung ist die oder der Habilitierte berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“ bzw. „habilitatus“, abgekürzt „habil.“, zu führen“.

Absatz 8 (alt) wird Absatz 9.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 4. Juli 2007.

Bielefeld, den 3. Dezember 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann